

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/11 vom 19. Oktober 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2010\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_11)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/11 du 19 octobre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/11 del 19 ottobre 2010

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass der Rückforderung von unrechtmässig bezogenen EL. Kein guter Glaube gegeben, da auch bei erfüllter Meldepflicht eine Prüfungsobliegenheit der ursprünglichen Leistungszusprache und der nachfolgenden Revisionsverfügungen besteht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 2010, EL 2010/11).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist, ob dem Beschwerdeführer die Rückforderung von Fr. 16'371.-- zu erlassen ist. Über Bestand und Höhe der Rückforderung selbst wurde bereits rechtskräftig entschieden. Ob die Rückforderungsverfügung rechtzeitig ergangen ist, kann aufgrund der formellen Rechtskraft vorliegend nicht überprüft werden, weshalb auf die entsprechenden Anträge nicht eingetreten werden kann. 1.2 Doch selbst wenn eine mangelhafte Aufklärung und eine gültige Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung vorliegen würden, wäre im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts von einer fristwahrenden Eröffnung der Rückforderungsverfügung auszugehen. Das Bundesgericht gesteht der Verwaltung nämlich regelmässig eine Prüfdauer von mindestens zwei Monaten nach Kenntnis eines Rückforderungstatbestandes zu, bevor die einjährige Frist zu laufen beginnt (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 28. Mai 2010 i/S. K und A. [9C\_1010/2009] E. 3.4 mit weiteren Hinweisen, und vom 8. Oktober 2002 i/S. T. [P 41/00] E. 5.3). Der Revisionsfragebogen ist am 22. Mai 2008 bei der SVA eingegangen. Zur Überprüfung und zur weiteren Abklärung sind zwei Monate zuzugestehen. Die einjährige Frist hat somit nicht vor Ende Juli 2008 zu laufen begonnen. Die Rückforderungsverfügung vom 16. Juli 2009 war damit noch gerade fristwährend.

### **E. 2**

2.1 Das Prinzip des Vertrauensschutzes kann der Rückforderung einer zu Unrecht erbrachten Leistung entgegen stehen, was den Gesetzgeber veranlasst hat, den Erlass einer solchen Rückforderung vorzusehen, wenn der Empfang der Leistung gutgläubig erfolgt ist. So ist in Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1); Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) festgehalten, dass, wer die unrechtmässigen Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, sie nicht zurückerstatten muss, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte der Rückerstattung kumulativ erfüllt sind (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl.

2009, Rz. 28 zu Art. 25 ATSG). Diese Kriterien sind in einer reichhaltigen Rechtsprechung konkretisiert worden. Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Versicherte, der sich auf den guten Glauben beruft, darf seine Melde- und Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen den Begriff des guten Glaubens nicht aus (BGE 110 V 176; ZAK 1985, 63; I 622/05 vom 14. August 2006, Erw. 3.1). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 176).

2.2 Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist eine zwar häufige, aber nicht die einzige Form eines schuldhaften Verhaltens, das die Berufung auf den guten Glauben ausschliesst. In Betracht fällt z.B. auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung (nach der Rechtmässigkeit der Auszahlung) zu erkundigen (vgl. ARV 1998 Nr. 41, 234). Zwar kann von einem Bezugsberechtigten in der Regel nicht erwartet werden, dass er die EL-Berechnung vollständig nachzuvollziehen vermag. Um sich nicht dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen, muss es grundsätzlich genügen, dass er die Berechnungsblätter, die den EL-Verfügungen beigelegt sind, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrolliert. In diesem Umfang besteht eine Prüfungspflicht. Als Beispiel eines ohne weiteres zu erkennenden Fehlers, dessen Nichtmeldung einen gutgläubigen Leistungsbezug ausschliesst, ist etwa die Anrechnung von zu hohen Krankenkassenprämien zu nennen. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat beispielsweise die Tatsachen, dass EL-Bezüger nicht bemerkt hatten, dass eine um Fr. 21.- pro Tag zu hohe Tagestaxe angerechnet oder eine IV-Zusatzrente oder eine Lebensversicherungs- oder Leibrente nicht berücksichtigt worden war, als groben Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht gewertet (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts vom 22. Mai 2001 [EL 1998/28]; vom 12. Februar 2004 [EL 2003/26]; vom 13. März 2006 [EL 2005/22]; vom 12. März 2008 [EL 2008/1] sowie vom 4. September 2008 [EL 2008/16]).

2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe seine Meldepflicht nicht verletzt und die EL in gutem Glauben entgegengenommen. Er habe die Rente der B.\_\_\_\_ in der Anmeldung für EL angegeben und irrtümlicherweise mit "Einmaleinlage" bezeichnet, was jedoch nur als leichtfahrlässig zu bezeichnen sei (G act. 1). In der Anmeldung vom 1. Juli 2002 hat der Beschwerdeführer, mit Hilfe einer Drittperson, die Frage betreffend den Erhalt einer Leistung einer anderen Versicherung mit "ja" angekreuzt und dazu den Betrag von Fr. 293.20 sowie "Bank A.\_\_\_\_/Einmaleinlage" notiert (EL-act. 73). Einen Bankbeleg oder Beleg der B.\_\_\_\_-Versicherung über die Leibrente hat er nicht beigelegt. Den monatlichen Rentenbetrag hat er aber korrekt angegeben und die Tatsache des Bezugs einer Rente einer anderen Versicherung mit "ja" angekreuzt. Eine Einmaleinlage deutet denn auch lediglich auf die Finanzierungsform der Leibrente hin. Unter diesen Umständen kann nicht von einer Meldepflichtverletzung ausgegangen werden. Unklarheiten zur Leistungshöhe hätte die Beschwerdegegnerin leicht untersuchen und beseitigen können. Auch aus den anlässlich der Überprüfung der Vermögensverhältnisse am 24. März 2005 eingereichten Bankunterlagen hätte die monatlich ausgerichtete Rente der B.\_\_\_\_ erkannt werden können (vgl. EL-act. 62-5/10).

Schliesslich hat der Beschwerdeführer im Fragebogen zur Revision der EL im 2008 die Rente der B.\_\_\_\_ klar deklariert und belegt (EL-act. 48 und 49-7/15). Somit liegt keine Meldepflichtverletzung vor. 2.4 Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht nur eine Meldepflicht, sondern auch eine Prüfungspflicht. Seit 1. Februar 1996 bezieht er monatlich eine Leibrente der B.\_\_\_\_ von Fr. 293.20 (EL-act. 49-8/15). Diese Komplementärrente entspricht einer Zunahme des monatlich verfügbaren Einkommens von dieser Höhe. Der Beschwerdeführer bezog seit 1. März 2002 EL in der Höhe von Fr. 586.-- (Verfügung vom 22. August 2002, EL-act. 72). Das zusätzlich verfügbare Einkommen von Fr. 293.20 ist dem Beschwerdeführer allenfalls tatsächlich nicht aufgefallen. Zudem trifft zu, dass die EL-Berechnung für juristische Laien möglicherweise nicht in allen Einzelheiten nachvollziehbar ist. Verschiedene Positionen sind jedoch nicht schwer zu überprüfen. So ist auf der Einnahmeseite die AHV/IV-Rente der ersten Säule klar zu erkennen. In der Zeile darunter werden Einkommen aus 'anderen Renten oder Pensionen aller Art' aufgeführt. Der Beschwerdeführer muss sich also entgegenhalten lassen, die zu den EL-Verfügungen gehörenden Berechnungsblätter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft zu haben. Es hätte ihm auch ohne besondere (juristische) Kenntnisse und ohne grösseren Aufwand auffallen müssen, dass die Rente der B.\_\_\_\_ in der ursprünglichen EL-Zusprache und allen folgenden Revisionsverfügungen unter der Rubrik 'andere Renten oder Pensionen aller Art' nicht berücksichtigt worden war. Es ist zudem davon auszugehen, dass ihm im Rahmen der Verfügung der AHV-Rente das von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebene Merkblatt 'Ergänzungsleistungen zur AHV und IV' abgegeben worden war. Diesem ist zu entnehmen, dass Renten anderer Versicherungen voll als Einkommen angerechnet werden (Ziff. 8 auf S. 4). Dieser Hinweis schliesst den guten Glauben beim später übersetzten EL-Bezug meist aus. Eine abweichende Beurteilung kommt nur in Frage, wenn besondere Umstände vorliegen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er leide unter Altersgebrechen und sei in administrativen und finanziellen Angelegenheiten überfordert. Er habe den Fehler der Beschwerdegegnerin daher nicht erkennen können (G act. 1). Für den Beschwerdeführer wurde mit Ernennungsurkunde vom 13. Mai 2009 eine Beistandschaft errichtet. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist erstellt, dass der Beschwerdeführer seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selbständig bewältigen konnte. Sodann ist bekannt, dass der Beschwerdeführer ab Oktober 2007 pflegebedürftig war. Er hatte nämlich gemäss BESA-Einstufung einen Pflegezuschlag gemäss Stufe 1a zusätzlich zur Heimtaxe (nur Kost und Logis) zu bezahlen (vgl. EL act. 54-2/4). Darüber hinaus ist jedoch kein Nachweis erbracht worden, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Anmeldung zum EL-Bezug im Juli 2002 seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr hätte regeln können. Zwar hat er sich die Anmeldung durch eine Drittperson ausfüllen lassen, ebenso den 2008 zugestellten Fragebogen zur Revision der EL. Diese Hilfestellung durch Dritte entbindet den Beschwerdeführer jedoch nicht von seiner Pflicht, die EL-Verfügung und das betreffende Berechnungsblatt bei Erhalt cursorisch zu überprüfen und allenfalls auch eine Drittperson dazu um Hilfe zu bitten, wie er dies bei der Anmeldung gemacht hat. Dann hätte er oder seine "Vertretung" bei zumutbarer Sorgfalt auch ohne juristische Kenntnisse den Fehler erkennen können und erkennen müssen. Der Beschwerdeführer hat ab März 2002 übersetzte EL somit nicht in gutem Glauben entgegengenommen. Weil er die ihm obliegende Prüfungspflicht in grober Weise verletzt hat, muss ihm der gute Glaube im Sinn von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG abgesprochen werden. 2.5 Schliesslich hat der Beschwerdeführer mit der Deklaration der Rente der B.\_\_\_\_ im Fragebogen zur periodischen

Überprüfung der EL im Mai 2008 den guten Glauben nicht wiedererlangt. Denn der Beschwerdeführer hat immer noch wissen müssen, dass die Rente bei den Einkünften hätte berücksichtigt werden müssen. Er hat aber auch die darauffolgende Anpassungsverfügung nicht kontrolliert oder kontrollieren lassen. So ist dieses Datum höchstens für die Geltendmachung der Rückforderung innert Jahresfrist relevant (Art. 25 Abs. 2 ATSG), was hier, wie erläutert, nicht zu überprüfen ist. Kann sich der Beschwerdeführer nicht auf seinen guten Glauben beim Bezug der EL berufen, so kann dahingestellt bleiben, ob die Erlassvoraussetzung der grossen Härte erfüllt wäre. Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.